

## Umzugsordnung

### Faschingsumzug Altort Wörth 2025

Für die Durchführung des Umzuges in Wörth wird die stets widerrufliche und für den Veranstaltungstag befristete Erlaubnis erteilt, den öffentlichen Verkehrsraum in Anspruch zu nehmen. Die Ordnungsbehörden sowie die Polizei werden neben der Umsetzung der Sicherheitskonzepte auch auf die Sicherheit der Besucher und Umzugsteilnehmern achten und entsprechende Kontrollen durchführen. Veranstalter des Faschingsumzuges ist die Stadt Wörth am Rhein.

Um einen gesicherten Ablauf zu gewährleisten, sind die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

#### 1. Aufstellungsraum

Die Aufstellung des Zuges, Ort und Zeit, erfolgt wie in den jährlichen Ausschreibungen zum Umzug und wird abschließend durch den Veranstalter festgelegt. Die Reihenfolge der Zugnummern ist unbedingt einzuhalten. Der Aufstellungsplatz ist sauber zu hinterlassen. Während der Aufstellung wird um angemessene Lautstärke bei den Beschallungsanlagen gebeten. Die Aufstellung am Dammschulplatz (Königstraße) ist am Veranstaltungstag ab 12:30 Uhr gestattet. Die Zufahrt zum Aufstellungsort erfolgt ausschließlich über die Hanns-Martin-Schleyer-Straße – Ludwigstraße - Pfarrstraße – Königstraße. Ab der Ludwigstraße (Beginn der Veranstaltungsfläche) darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

Den Anweisungen vom Veranstalter, Ordnungsbehörden und Ordnungsdienst ist grundsätzlich Folge zu leisten. Eine Missachtung der Vorgaben oder Weisungen kann jederzeit zu einem Ausschluss aus der Veranstaltung führen.

#### 2. Umzugsbeginn

Der Umzug beginnt am 01.03.2025 um 14.11 Uhr mit Start am Dammschulplatz (Königstraße). Die Strecke ist wie folgt festgelegt: Königstraße – Bahnhofstraße – Ludwigstraße – Luitpoldstraße – Heilbachstraße – Zügelstraße – Ottstraße.

Die Auflösung des Umzuges erfolgt an der gekennzeichneten Stelle (Ottstraße), ab der Auflösung ist die Musikanlage auszuschalten. Alle Fahrzeuge, insbesondere Umzugswagen haben diesen Bereich unverzüglich zu verlassen. Ein länger andauernder Aufenthalt in der Ottstraße ist nicht gestattet.

#### 3. Umzugswagen und Verhalten der Umzugsteilnehmer

Bei der Durchführung des Umzuges sind die allgemeinen verkehrsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Auf die Belange der Anlieger ist Rücksicht zu nehmen. Die Umzugswagen dürfen eine Gesamthöhe von 4,00 m sowie eine Gesamtbreite von 2,50 m nicht überschreiten. Bei den eingesetzten Fahrzeugen darf das zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten werden. Die Fahrzeuge dürfen während des Umzuges nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren. Die Aufbauten müssen verkehrssicher sein und Windlasten standhalten.

Zur Teilnahme an Karnevalsumzügen wird auf das beigefügte Schreiben des TÜV Rheinland verwiesen (*wichtiger Hinweis: Diese Vorgaben gelten vorbehaltlich einer neuen Verfahrensanweisung seitens des MWVLW. Etwaige Änderungen werden unverzüglich durch die Stadt Wörth am Rhein mitgeteilt.*)

Umzugswagen, die den vorgenannten Bestimmungen nicht entsprechen, können von der Polizei oder durch den Veranstalter aus dem Umzug entfernt werden.

Die Fahrzeugscheine oder die Betriebserlaubnisbescheinigungen sind mitzuführen. Die Kraftfahrzeugführer müssen die erforderliche Fahrerlaubnis besitzen. Der Führerschein ist mitzuführen.

Die Beförderung von Personen während der Zu- und Abfahrt ist untersagt. Für die Fahrer von Zugmaschinen und sonstigen Fahrzeugen gilt vor und während des Umzuges ein absolutes Alkoholverbot.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass der Umzug nicht abreißt und ein gleichmäßiger Abstand zwischen den Umzugswagen bzw. Umzugsgruppen eingehalten wird.

#### **4. Sicherheit**

Ordner, die die Zugmaschinen begleiten -mindestens 4 Personen-, müssen Warnwesten tragen. Die Begleitung hat bereits bei der Zufahrt zum Aufstellungsort ab der Ludwigstraße (siehe Punkt 1) zu erfolgen. Der Vordruck ist bei der Anmeldung vorzulegen und muss beim Umzug mitgeführt werden. Die für die Fahrzeuge eingeteilten Ordnungskräfte müssen während des Umzugs beim jeweiligen Fahrzeug bleiben. Für diese Ordner gilt vor und während der Dauer des Umzugs ebenfalls ein absolutes Alkoholverbot.

#### **5. Versicherung**

Von dem Veranstalter wurde für den Faschingsumzug eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen. Im Rahmen dieser Haftpflichtversicherung besteht ein pauschaler Versicherungsschutz. Dieser gilt nur für aktive Umzugsmitwirkende gegenüber Dritten (Zuschauern) von der Aufstellung bis zur Auflösung des Umzuges.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Fahrzeuge rechtzeitig beim Veranstalter gemeldet sind und die Erfordernisse über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz von Brauchtumsveranstaltungen eingehalten werden.

#### **6. Verantwortlichkeit**

Jede Gruppe ist für sich selbst verantwortlich. Gruppen, die durch ihre Aufmachung, ihre Darstellung oder bestimmter Mängel - Verhalten (u.a. alkoholisierte Zugbegleiter) zu Beanstandungen Anlass geben, können ausgeschlossen werden. Der im Anmeldeformular aufgeführte Verantwortliche der Umzugsgruppe muss bei der Umzugsgruppe während des Umzuges anwesend sein. Für Schäden, die durch Umzugsteilnehmer verursacht werden, übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

#### **7. Ausschank und Alkohol**

Das Mitführen und der Genuss von hochprozentigen alkoholischen Getränken auf den Wagen sind verboten. An Jugendliche unter 16 Jahren darf kein Alkohol ausgegeben werden. Die Abgabe hochprozentiger alkoholischer Getränke an Personen unter 18 Jahren ist verboten.

#### **8. Lärmschutz**

Bei der Beschallung der Gruppen und Fahrzeuge mit Musik sind die Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes (max. 60 db (A) im Tagesmittel (Spitzen nicht über 90 dB (A)) einzuhalten. Lautsprecher sind nach vorne oder nach hinten auszurichten.

Der Veranstalter behält sich bei Nichteinhaltung der Spitzenwerte vor, die jeweilige Gruppe nicht zum Umzug zuzulassen, bzw. während des Umzuges auszuschließen.

Ein Test der Beschallungsanlage ist nur in der Zeit von 13:30 Uhr bis Beginn des Zuges erlaubt. Während der Aufstellungszeiten ist der Lärm auf ein Mindestmaß zu beschränken.

#### **9. Sonstiges**

Die Verunreinigungen der Straße mit Reklame, Stroh, Häcksel, Müll, Flaschen oder ähnlichem sowie Konfetti oder Konfettistreifen ist verboten. Bei Nichtbeachtung kann der Verursacher in Regress genommen werden.

Der Einsatz von Signalhörnern ist verboten.

Das Verspritzen von Flüssigkeiten mit Ölbestandteilen, der Einsatz von Sägemehl, Computerschnitzel und Reißwolfschnitzel ist untersagt.

Die Umzugsordnung ist Bestandteil der Anmeldung. Mit der unterschriebenen Anmeldung werden die Bestimmungen als bindend angesehen. Der Teilnehmer verpflichtet sich, die Regelungen einzuhalten.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Teilnehmer, welche gegen diese Regelungen verstoßen, vom Umzug auszuschließen.

Änderungen können jederzeit erfolgen. Diese Änderungen werden mitgeteilt und sind danach gültig. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Größe des Umzugs sowie einzelner Gruppen zu beschränken.

Bei Fragen zur Umzugsordnung steht die Ordnungsbehörde ([ordnungsamt@woerth.de](mailto:ordnungsamt@woerth.de)) jederzeit gerne zur Verfügung.

Wörth am Rhein, 10.12.2024  
Im Auftrag



Gerhard  
Abteilungsleiter